

Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.
Der Verein führt den Namen "Queller Finnbahn".
2.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; er führt danach den Namen "Queller Finnbahn e.V.".
3.
Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1.
Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung des Sports und der Jugendarbeit durch die Errichtung und Aufbau, Pflege und Unterhaltung einer Finnbahn auf dem Gelände der Oberflächenwasser-Versickerungsanlage Carl-Severing-Straße/Alleestraße in Bielefeld, Stadtbezirk Brackwede, Ortsteil Quelle. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen

Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen oder übergeordneten Verbänden werden.

§ 4 **Mitglieder**

1.
Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2.
Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen und erstreckt sich mindestens auf das laufende Geschäftsjahr. Über die Annahme des Antrags auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist nicht übertragbar.
3.
Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
4.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres, den Tod eines Mitgliedes, das Erlöschen der juristischen Person oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, soweit dafür triftige Gründe vorliegen, zum Beispiel vereinschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit. Ein Anspruch an das Vereinsvermögen steht einem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

§ 5 **Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Über die Fälligkeit und Höhe des Beitrages entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 **Der Vorstand**

1.
Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.
2.
Der Vorstand wird für jeweils drei Kalenderjahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl jedes Vorstandsmitgliedes ist

möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur folgenden Mitgliederversammlung zu bestimmen.

3.

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

4.

Der erste Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenprüfers, Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Entlassung und Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr von dem Vorstand einzuberufen und von Vorsitzenden zu leiten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.

3.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe, wobei der Antrag schriftlich an den Vorsitzenden zu richten ist.

4.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

5.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wobei alle Mitglieder stimmberechtigt sind. Ein Vereinsmitglied kann sich durch ein anderes Vereinsmitglied oder einen Dritten vertreten lassen, soweit die Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen ist.

6.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Über

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

§ 9 **Kassenprüfung**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.


§ 10 **Auflösung, Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**


1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

T.u.S. Quelle e.V., Gotfriedstr. 10, 33649 Bielefeld
Amtsgericht Bielefeld, 20 VR 2175
Finanzamt Bielefeld -Außenstadt-, Steuer-Nr. 349/5996/1408,

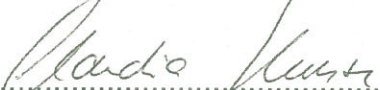
der es zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

3. Diese Satzung wurde in der Versammlung vom 16. Januar 2006 beschlossen.

.....


.....


.....


.....


.....


.....


.....


.....
